

# Statuten des Vereins KaTina Kindertagesstätte

## Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "KaTina Kindertagesstätte" besteht ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Artikel 60 bis 79 mit Sitz in Zürich. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

## Art. 2 Zweck und Ziel

Der Zweck des Vereins ist die Führung einer oder mehrerer Kindertagesstätte(n) und Kinderhorte im Kanton Zürich.

Die Kindertagesstätten und Kinderhorte sollen Kindern ab 3 Monaten eine pädagogisch gute familienergänzende Betreuung während des Tages bieten.

Die Kinderbetreuung strebt folgende Ziele an:

Erziehungsgedanken der abwesenden Eltern aufnehmen und weitertragen.

Gezielte Vorbereitung der Kinder, in Ergänzung der Eltern, auf die kommenden Kindergarten- und Schuljahre (sprachliche und soziale Integration) und Begleitung der Kindergärtner und Schüler in Ergänzung zur Schule der Familienumgebung.

Die Kinder lernen mit verschiedenen Kulturen zu leben und umzugehen.

Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern offen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig von Herkunft, Konfession, Nationalität und Einkommensverhältnissen. Der Aufnahme- oder Ablehnungsbeschluss des Vorstands bleibt jedoch in jedem Fall vorbehalten.

## Art. 3 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## Art. 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat nur Aktivmitglieder.

Aktivmitglieder sind die Mitglieder des Vorstands des Vereins sowie weitere natürliche oder juristische Personen, denen die Aktivmitgliedschaft verliehen wird.

Über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme oder der Ausschluss kann ohne Grundangabe erfolgen und liegt im alleinigen und freien Ermessen des Vorstands.

## Art. 5 Ein- und Austritte der Aktivmitglieder

Eintritte sind zeitlich jederzeit möglich.

Austritte der Aktivmitglieder sind jeweils mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Über Ausnahmen entscheidet ausschliesslich der Vorstand.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, damit sie gültig ist, Das gilt sowohl für die Kündigung der Aktivmitglieder als auch für diejenige des Vereins.

## **Art. 6 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Revisor

## **Mitgliederversammlung**

### **Art. 7 Rechte der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen.

Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu versenden.

Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Niemand darf mehr als ein Mitglied vertreten.

Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid der Präsidentin.

Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die jährliche Mitgliederversammlung muss als Minimum die folgende Traktandenliste enthalten:

- a. Geschäftsbericht der Präsidentin über das vergangene Jahr,
- b. Jahresrechnung des Kassiers,
- c. Bericht des Revisors,
- d. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle,
- e. Plan und Budget für das nächste Jahr.

## **Vorstand**

### **Art. 9 Zusammensetzung und Wahl**

Der Vorstand besteht aus den folgenden Personen:

PräsidentIn,

KassiererIn,

Aktuar,

Oberste Krippenleiterin

Der Vorstand wird für jeweils ein Jahr durch das einfache Mehr der anwesenden Aktivmitglieder an der Mitgliederversammlung gewählt.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds während des laufenden Vereinsjahrs wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung zur Ergänzung des Vorstands einberufen.

### **Art 10. Kompetenzen**

Dem Vorstand ist die finanzielle, administrative und operative Führung des Vereins KaTina Kindertagesstätte und den familienergänzenden Betreuungsangeboten übertragen.

Er reglementiert den Betrieb und die Organisation der familienergänzenden Betreuungsangebote und setzt die Mitgliederbeiträge und die Taxordnung fest.

Er ist zusammen mit der KiTa-Leitung zuständig für alle Personalentscheide.

Er schliesst die notwendigen Verträge und Versicherungen entweder selber ab oder delegiert diese Aufgabe an die KiTa Leitung.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet über grössere oder wiederkehrende Ausgaben. Er kann Finanzkompetenzen für Betriebsausgaben auch der KiTa-Leitung übertragen.

Im Weiteren vertritt er den Verein nach aussen.

Er besorgt alle Geschäfte, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche Ausschüsse bestellen und diesen interne Kompetenzen erteilen.

Er beschliesst über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder (vgl. Art. 4).

### **Art. 11 Revisionstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionstelle. Sie hat die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen und hierüber, wie auch über das Vereinsvermögen, der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

## **Art. 12 Unterschrift**

Jedes Vorstandsmitglied hat ein Zeichnungsrecht kollektiv mit der obersten Krippenleiterin oder der Präsidentin. Der Vorstand hat jedoch das Recht, weitergehende Finanzkompetenzen für den täglichen Betrieb an die KiTa-Leitung zu übertragen.

## **Art. 13 Finanzen**

Die finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch:

- Mitgliederbeiträge. Dieser beträgt CHF 40.- pro Jahr.
- Elternbeiträge
- Beiträge karitativer Organisationen und Stiftungen
- Beiträge von GönnerInnen
- Subventionen
- Schenkungen, Vermächnisse oder andere Zuwendungen.

## **Art. 15 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 16 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung und durch Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen zur Deckung der Verpflichtungen des Vereins verwendet. Allenfalls danach noch vorhandenes Vermögen sowie das Inventar wird Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung zugeführt.

## **Art. 17 Schlussbestimmungen**

Diese Statuten ersetzen alle früheren Statuten des Vereins KaTina Kindertagesstätte und treten ab sofort in Kraft.

Zürich, 01. September 2021

Für die Richtigkeit: Der Vorstand (vertreten durch):



Radostina Rindlisbacher  
(Präsidentin)